Dietmar Kirchberg

Keine Anwendung ohne Einweisung

Medizinprodukte sicher anwenden und betreiben



Dietmar Kirchberg

Keine Anwendung ohne Einweisung

PFLEGE

kolleg

Medizinprodukte sicher anwenden und betreiben

schlütersche



Die Technik, welche weder gut noch böse ist, ist ohne Bezug zur Moral.
Die Moral steckt nicht in dem Hammer, sondern in dem Menschen, der ihn führt.
Die Technik bedarf einer moralischen Instanz, welche eine Kontrolle über ihre Anwendung zum Nutzen des Menschen ausübt.

PETER BAMM

Danksagung

Besonders danken möchte ich den Menschen, ohne die dieses Buch nicht entstanden wäre.

Nicht genug danken kann ich meiner Lektorin, Claudia Flöer von der Schlüterschen Verlagsgesellschaft, für die wunderbare und in dieser Form mittlerweile einzigartige Zusammenarbeit in den zurückliegenden 12 Jahren.

Meiner Frau, Susanne Hofmann, danke ich für die vielen Stunden meines Schreibens, die sie mir hierfür geschenkt hat.

Last but not least danke ich allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern meiner Seminare, Workshops sowie Fort- und Weiterbildungen in den letzten 20 Jahren für ihre vielen unermüdlichen und unschätzbaren Fragen und Anregungen, die dieses Buch in der vorliegenden Form überhaupt erst ermöglicht haben.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.ddb.de abrufbar.

ISBN 978-3-89993-326-0 (Print) ISBN 978-3-8426-8473-7 (PDF)

© 2014 Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

Alle Angaben erfolgen ohne jegliche Verpflichtung oder Garantie des Autoren und des Verlages. Für Änderungen und Fehler, die trotz der sorgfältigen Überprüfung aller Angaben nicht völlig auszuschließen sind, kann keinerlei Verantwortung oder Haftung übernommen werden.

Die im Folgenden verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen stehen immer gleichwertig für beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer Form benannt sind.

Ein Markenzeichen kann warenrechtlich geschützt sein, ohne dass dieses besonders gekennzeichnet wurde

Reihengestaltung: Groothuis, Lohfert, Consorten | glcons.de

Titelbild: sudok1-fotolia.com

Satz: PER Medien+Marketing GmbH, Braunschweig

Druck: Druck Thiebes GmbH, Hagen

INHALT

Abkü	Abkürzungsverzeichnis				
Vorw	ort .		10		
1	Rec	htliche Grundlagen: Das Medizinproduktegesetz (MPG)			
	und	seine Folgeverordnungen	11		
	1.1	Das Medizinproduktegesetz (MPG)	11		
		1.1.1 Folgeverordnungen des MPG	13		
	1.2	Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)	13		
		1.2.1 Anwendungsbereich der MPBetreibV	15		
		1.2.2 Gliederung der MPBetreibV	15		
		1.2.3 Sondervorschriften für medizinisch-technische			
		Geräte nach der Medizingeräteverordnung (MedGV)	16		
2	Das	Who ist Who des Medizinprodukterechts	17		
	2.1	Hersteller von Medizinprodukten	17		
	2.2	Betreiber von Medizinprodukten	17		
	2.3	Anwender von Medizinprodukten	20		
3	Wel	che Geräte fallen unter das Medizinproduktegesetz?	23		
	3.1	Definition »Medizinprodukt«	23		
	3.2	Zweckbestimmung eines Medizinprodukts	25		
	3.3	Einteilung von Medizinprodukten	26		
		3.3.1 Aktive und nichtaktive Medizinprodukte	27		
	3.4	Die sog. »Anlage-1-Geräte«	29		
	3.5	Ist eine Software ein Medizinprodukt?	37		
	3.6	Zubehör für Medizinprodukte	38		
	3.7	Gerätekombinationen	40		
	3.8	Sonderanfertigungen	40		
	3.9	Die CE-Kennzeichnung	41		
4	Med	dizinproduktebuch – Wie wichtig ist es?	42		
	4.1	Diese Angaben gehören in ein Medizinproduktebuch	43		
	4.2	Medizinproduktebücher in der Praxis	44		

5	So f	ühren Sie ein Bestandsverzeichnis	45
	5.1	Angaben im Bestandsverzeichnis	45
	5.2	Bestandsverzeichnisse in der Praxis	46
6	Sob	oetreiben und wenden Sie Medizinprodukte sicher,	
	zwe	eckbestimmt und sachgerecht an	47
	6.1	Allgemeine Anforderungen	47
	6.2	Das müssen Sie vor jeder Anwendung eines Medizin-	
		produkts beachten	49
	6.3	Qualifikation des Anwenders eines Medizinprodukts	53
	6.4	Pflegehelfer und Medizinprodukte	54
	6.5	Wenn die Anwendung eines Medizinprodukts verboten	
		ist	55
	6.6	Die besondere Verantwortung des Anwenders für die	
		sichere, zweckbestimmte und sachgerechte Anwendung	
		eines Medizinprodukts	59
7		eine Einweisung in die sichere, zweckbestimmte	
		sachgerechte Handhabung von Medizinprodukten	
		ächlich notwendig?	60
	7.1	Diese Medizinprodukte brauchen Einweisungen	60
		7.1.1 Medizinprodukte nach § 2 Nr. 1 + 3 MedGV	61
		7.1.2 Nichtimplantierbare aktive Medizinprodukte,	
		die der Anlage 1 zugeordnet sind	63
	5 0	7.1.3 Sonstige aktive Medizinprodukte	67
	7.2	Für wen gilt die Einweisung?	70
	7.3	Inhalt und Umfang einer Einweisung	70
	7.4	Durchführung einer Einweisung	71
	7.5	Einweisung durch früheren Arbeitgeber – Gilt das noch?	72
	7.6	Praxishilfe: »Leitlinie für Einweisungen in aktive	
		Medizinprodukte« des MAM	73
	7.7	Praxisbeispiel: Einweisung in die sichere, zweckbestimmte	
		und sachgerechte Anwendung eines Ohrthermometers	
		anhand der »Leitlinie für Einweisungen in aktive	
		Medizinprodukte« des MAM	74
	7.8	Der Gerätepass	80

8	»Vom Betreiber beauftragte Person« oder MPG-/Geräte-	
	beauftragter?	82
	8.1 Definitionen	82
	8.2 Aufgaben eines MPG-/Gerätebeauftragten	83
9	Das müssen Sie zu bewohner-/patienteneigenen Medizin-	
	produkten wissen	85
	9.1 Ist ein Bewohner/Patient Betreiber seines Medizin-	
	produkts?	86
	9.2 Empfehlungen für die Praxis	89
10	So verhalten Sie sich nach einem Zwischenfall mit einem	
	Medizinprodukt	91
	10.1 Die Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (MPSV)	91
	10.2 Was ist ein Vorkommnis?	92
	10.2.1 Meldungen an das Bundesinstitut für Arzneimittel	
	und Medizinprodukte (BfArM)	95
	10.3 Medizinprodukte und Meldepflicht	98
	10.4 Wer muss Vorkommnisse melden?	98
	10.5 Wann, an wen und wie muss ein Vorkommnis gemeldet	
	werden?	100
	10.6 Praxistipp: So melden Sie ein Vorkommnis	103
	10.7 Praxistipp: So handeln Sie rechtssicher bei einem	
	Vorkommnis	104
11	Auf einen Blick: Die Dokumentation im Rahmen des MPG	110
12	Exkurs: Elektrisch betriebene Kranken- und Pflegebetten	112
13	Exkurs: Fixiergurte und Bettgitter	119
13	Example 1 Talei gui te una bettgittei	11)
14	Medizinprodukte und Haftungsfragen	131
	14.1 Zivilrechtliche Haftung	131
	14.1.1 Haftung aus Vertrag	131
	14.1.2 Haftung aus unerlaubter Handlung	
	(deliktische Haftung)	135

14.1.3 Beweispflicht bei einem Schaden durch den Einsatz	
eines Medizinprodukts	137
14.2 Strafrechtrechtliche Haftung	139
14.2.1 Strafrechtliche Normen für den Betreiber	
von Medizinprodukten	140
14.2.2 Strafrechtliche Normen für den Anwender	
von Medizinprodukten	142
14.2.3 Beweispflicht bei einer Straftat durch den Einsatz	
eines Medizinprodukts	144
Literatur	145
Gesetze und Verordnungen	150
Anhang 1 – Formblatt Dokumentation Einweisung in aktive	
Medizinprodukte – mitarbeiterbezogen	152
Medizinprodukte – medizinproduktbezogen	153
Anhang 3 – »Leitlinie für Einweisungen in aktive Medizin- produkte« des Münchner Arbeitskreises Medizin-	
produkteschulung (MAM)	154
Anhang 4 – Muster-Stellenbeschreibung für einen MPG- oder	
Gerätebeauftragten	161
	16
Register	164

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a. F. alte Fassung

AMG Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln, Arzneimittel-

gesetz

Anm. d. Verf. Anmerkung des Verfassers

BfArM Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

BMG Bundesministerium für Gesundheit

CE Communauté Européenne

Ders. Derselbe Autor, der vorhergehende Autor/dieselbe Autorin,

die vorhergehende Autorin

DIMDI Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und In-

formation

ggf. gegebenenfalls
i. d. F. in der Fassung
i. d. R. in der Regel
i. S. im Sinne (von)
i. V. in Verbindung (mit)

MAM Münchner Arbeitskreis Medizinprodukteschulung

med.-techn. medizinisch-technisch

MedGV Verordnung über die Sicherheit medizinisch-technischer

Geräte vom 01.01.1986, Medizingeräteverordnung

MPBetreibV Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von

Medizinprodukten, Medizinprodukte-Betreiberverordnung

MPG Gesetz über Medizinprodukte, Medizinproduktegesetz

MPSV Verordnung über die Erfassung, Bewertung und Abwehr von

Risiken bei Medizinprodukten, Medizinprodukte-Sicher-

heitsplanverordnung

RKI Robert-Koch-Institut

vgl. vergleiche z.B. zum Beispiel

VORWORT

Nahezu 20 Jahre sind seit Inkrafttreten des Medizinproduktegesetzes vergangen. 20 Jahre, in denen viel für die Sicherheit von Bewohnern und Patienten getan wurde. Dennoch gibt es in der täglichen Pflegepraxis viele Fragen zum sicheren, zweckbestimmten und sachgerechten Umgang mit Medizinprodukten. Sei es, weil der Gesetzgeber einige Gesetzeslücken noch nicht geschlossen hat; sei es aus mangelndem Bewusstsein von Einrichtungsträgern für die Bedeutung der Gerätesicherheit, aus Kostengründen, Desinteresse, fehlenden Kompetenzen, Durchführungsbestimmungen und Dienstanweisungen oder schlicht aus Unkenntnis und Leichtsinn der Anwender.

Lösungen scheitern in aller Regel am Geld, an der notwendigen Zeit und/ oder am Willen zur Umsetzung des MPG und seiner Folgeverordnungen.

Deshalb möchte ich Ihnen zeigen,

- was Sie als Pflegeperson bei der Anwendung von Medizinprodukten zu beachten haben:
- welche Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes und seiner Folgeverordnungen für Sie von Bedeutung sind.

Je mehr Sie wissen, umso höher werden die Qualität Ihrer pflegerischen Praxis und damit auch die Sicherheit von Bewohnern und Patienten. Außerdem steigt Ihre Rechtssicherheit bei der täglichen Anwendung von Medizinprodukten.

Doch neben den rechtlichen Grundlagen zum Medizinproduktegesetz liegt der Schwerpunkt dieses Buches auf der praktischen Umsetzung des Medizinproduktegesetzes und der in der Folge erlassenen Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (Medizinprodukte-Betreiberverordnung).

Es kann also von allen Mitarbeitern aller Einrichtungen genutzt werden, in denen Medizinprodukte an Menschen angewendet werden.

1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN: DAS MEDIZINPRODUKTEGESETZ (MPG) UND SEINE FOLGEVERORDNUNGEN

1.1 Das Medizinproduktegesetz (MPG)

Mit dem Medizinproduktegesetz (MPG), das zum 1. Januar 1995 in Kraft trat, wurden gleich fünf Richtlinien der Europäischen Union (EU) umgesetzt. So stehen allen Einwohnern der derzeit 28 EU-Mitgliedsstaaten alle Medizinprodukte zur Verfügung, die nach den Bestimmungen der EU-Richtlinien in den Verkehr gebracht werden.

Der Zweck des MPG

Den Zweck des Gesetzes hat der Gesetzgeber in § 1 MPG formuliert:

- EU-weite Regelung des Verkehrs mit Medizinprodukten
- Gewährleistung der Sicherheit, Eignung und Leistung der Medizinprodukte
- Sorge für die Gesundheit und den erforderlichen Schutz der Patienten, Anwender und Dritter

Mit dem etwas sperrigen Begriff »Verkehr mit Medizinprodukten« ist gemeint: das Herstellen, Inverkehrbringen, Ausstellen, Errichten, Inbetriebnehmen, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten. Der Begriff »Patient« beinhaltet selbstverständlich auch den Begriff »Bewohner«.

Den Begriff »Anwender« erkläre ich Ihnen in Kapitel 2.3, denn dazu muss ich etwas weiter ausholen. »Dritte (...) sind alle Menschen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anwendung eines Medizinprodukts zu sehen sind (z.B. Besucher, Familienangehörige, Reinigungspersonal, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Kunden, zufällig anwesende Personen) oder

die während der Nutzung des Medizinprodukts durch den Anwender Hilfsverrichtungen vornehmen (z. B. Hilfskräfte, Auszubildende).«¹

Der Anwendungsbereich des MPG

Gemäß § 2 Abs. 1 MPG gilt das MPG

- für Medizinprodukte und deren Zubehör,
- wobei Zubehör als eigenständiges Medizinprodukt behandelt wird

Darüber hinaus findet das MPG Anwendung auf Medizinprodukte, die dazu bestimmt sind, Arzneimittel im Sinne des §2 Abs. 1 AMG zu verabreichen (§2 Abs. 3 MPG), beispielsweise Spritzen.

Eine Abgrenzung zwischen »Medizinprodukt« und »Arzneimittel« ergibt sich aus der Definition des Begriffs »Medizinprodukt« gemäß § 3 Nr. 1 MPG (vgl. Kap. 3.1). Aus dieser Definition ergibt sich ebenfalls, dass sich der Anwendungsbereich des MPG einschließlich seiner Folgeverordnungen nur auf das Anwenden von Medizinprodukten am Menschen erstreckt.

Zusammenfassend wird deutlich, dass Zweck und Anwendungsbereich des MPG gegenüber der Medizingeräteverordnung (MedGV) deutlich weiter gefasst sind, da der Anwendungsbereich nicht nur den gesamten »Lebenslauf« eines Medizinprodukts umfasst, sondern auch dessen Zubehör.

Die Gliederung des MPG

Das MPG in seiner derzeitigen Fassung regelt in insgesamt 44 Paragrafen in neun Abschnitten den Umgang mit Medizinprodukten:

- Abschnitt: Zweck, Anwendungsbereich des Gesetzes, Begriffsbestimmungen
- 2. Abschnitt: Anforderungen an Medizinprodukte und deren Betrieb
- 3. Abschnitt: Benannte Stellen und Bescheinigungen

Böckmann, R.-D. & Frankenberger, H. (2013). Durchführungshilfen zum Medizinproduktegesetz. Schwerpunkt Medizin-technik und In-vitro-Diagnostika. Praxisnahe Hinweise, Erläuterungen, Textsammlung. Band 1. 39. Akt./Erg.-Lieferung. Köln: TÜV Media, S. 5

- 4. Abschnitt: Klinische Bewertung, Leistungsbewertung, klinische Prüfung, Leistungsbewertungsprüfung
- 5. Abschnitt: Überwachung und Schutz vor Risiken
- 6. Abschnitt: Zuständige Behörden, Rechtsverordnungen, sonstige Bestimmungen
- 7. Abschnitt: Sondervorschriften für den Bereich der Bundeswehr
- 8. Abschnitt: Straf- und Bußgeldvorschriften
- 9. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

1.1.1 Folgeverordnungen des MPG

Das MPG ermächtigt das Bundesministerium für Gesundheit ausdrücklich zum Erlass von Rechtsverordnungen. In diesen sogenannten »Folgeverordnungen zum MPG« können Details und Anforderungen geregelt werden, um das MPG inhaltlich und praktikabler auszugestalten. Derzeit gibt es zwölf Folgeverordnungen, die auf der Internetseite des Deutschen Instituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (DIMDI) nachgelesen werden können.²

Für Ihre Praxis in der Pflege von besonderer Bedeutung sind zwei Verordnungen:

- 1. Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)
- 2. Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (MPSV)

1.2 Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV)

Nach § 37 Abs. 5 Nr. 1 MPG hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) das Recht, Anforderungen an das Errichten, Betreiben, Anwenden und Instandhalten von Medizinprodukten festzulegen. Es darf auch Regelungen treffen über die Einweisung der Betreiber und Anwender, die sicherheitstechnischen Kontrollen und Funktionsprüfungen. Außerdem darf das

http://www.dimdi.de/static/de/mpg/recht/index.htm

BMG Meldepflichten und Einzelheiten der Meldepflichten von Vorkommnissen und Risiken regeln; sich in Sachen Bestandsverzeichnis und Medizinproduktebuch äußern sowie weitere Anforderungen festlegen, soweit dies für das sichere Betreiben und die sichere Anwendung oder die ordnungsgemäße Instandhaltung notwendig ist.

Von diesem Recht hat das BMG Gebrauch gemacht und die »Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten« (Medizinprodukte-Betreiberverordnung – MPBetreibV) als nationale Vorschrift in das Medizinprodukterecht eingefügt. Sie ist zum 7. Juli 1998 in Kraft getreten.

Als Regelungsmodell enthält sie die MedGV mit Erweiterungen, Ergänzungen und wichtigen Änderungen. Auch die z.T. guten Erfahrungen mit der MedGV sind in diese Verordnung mit eingeflossen. Die MedGV ist mit Inkrafttreten des 2. MPG-Änderungsgesetzes zum 1. Januar 2002 aufgehoben worden. Sie gilt nicht mehr.

Die Medizinprodukte-Betreiberverordnung enthält die zentralen Bestimmungen für die Anwender von Medizinprodukten und damit für die tägliche Pflegepraxis.

Die Ziele der MPBetreibV

Die Ziele der Medizinprodukte-Betreiberverordnung*:

- Gewährleistung der Gesundheit und des erforderlichen Schutzes von Patienten, Anwendern und Dritten durch das sichere Betreiben, Anwenden, Instandhalten und Aufbereiten von Medizinprodukten
- Gewährleistung der Messsicherheit bei Medizinprodukten mit Messfunktion
- Gewährleistung der erforderlichen Qualität, Sicherheit und Leistung von In-vitro-Diagnostika
- Gewährleistung der Zuverlässigkeit der mit den In-vitro-Diagnostika erzielten Messergebnisse**
- * Vgl. § 1 MPG und § 37 Abs. 5 Nr. 1 MPG
- ** Böckmann & Frankenberger (2013b). Durchführungshilfen zum Medizinproduktegesetz. Schwerpunkt Medizintechnik und In-vitro-Diagnostika. Praxisnahe Hinweise, Erläuterungen, Textsammlung. Band 3. 39. Akt./Erg.-Lieferung. Köln: TÜV Media, S. 3

1.2.1 Anwendungsbereich der MPBetreibV

»In Verbindung mit den Übergangsbestimmungen von § 44 Abs. 3 MPG i.d. F. der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (...) gelten die Vorschriften der Medizinprodukte-Betreiberverordnung für alle Medizinprodukte, unabhängig davon, nach welcher Vorschrift die Medizinprodukte in Betrieb genommen wurden.«³

Gemäß §1 gilt die Medizinprodukte-Betreiberverordnung nicht für Medizinprodukte

- zur klinischen Prüfung oder zur Leistungsbewertungsprüfung,
- die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und in deren Gefahrenbereich keine Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Damit sind Medizinprodukte gemeint, die beispielsweise ausschließlich von Bewohnern/Patienten oder deren Angehörigen bedient werden.

Sobald ein Mitarbeiter eines ambulanten Pflegedienstes, eines Altenheims oder eines Krankenhauses ein Medizinprodukt eigenverantwortlich bedient, das einem Bewohner/Patienten gehört, gilt dieser Mitarbeiter als Anwender, der alle Bestimmungen des MPG und der MPBetreibV hinsichtlich des Anwendens beachten muss (siehe Kap. 9).

1.2.2 Gliederung der MPBetreibV

Die Medizinprodukte-Betreiberverordnung enthält 18 Paragrafen in insgesamt sechs Abschnitten:

- 1. Abschnitt: Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften
- 2. Abschnitt: Spezielle Vorschriften für aktive Medizinprodukte
- 3. Abschnitt: Medizinprodukte mit Messfunktion
- 4. Abschnitt: Vorschriften für die Bundeswehr
- 5. Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten
- 6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

³ Ebd.

Darüber hinaus enthält sie zwei Anlagen und verweist auf zwei Dokumente:

- Anlage 1 (zu § 5 Abs. 1 und Abs. 2, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1): Sachverhaltskomplexe, die sog. »Anlage-1-Geräte«, für die besondere Anforderungen an das Betreiben und Anwenden in der Medizinprodukte-Betreiberverordnung festgeschrieben sind
- Anlage 2 (zu §11 Abs. 1): Medizinprodukte, für die die Medizinprodukte-Betreiberverordnung messtechnische Kontrollen gemäß §11 Abs. 1 Satz 1 vorschreibt
- Gemeinsame Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert Koch-Institut und des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte zu den Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten
- Anlage 1 der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen

Da diese beiden Dokumente in der Medizinprodukte-Betreiberverordnung festgeschrieben sind, wird ihnen ein rechtsverbindlicher Status zugeschrieben. Sie sind somit verbindlich.

Sondervorschriften für medizinisch-technische Geräte nach der Medizingeräteverordnung (MedGV)

Obwohl die Medizingeräteverordnung (MedGV) inzwischen aufgehoben wurde, gelten für alle medizinisch-technischen Geräte, die nach den Bestimmungen der Medizingeräteverordnung (MedGV) in Verkehr gebracht wurden, die Bestimmungen des MPG und seiner Folgeverordnungen.

Damit Betreiber und Anwender diese sog. »Altgeräte« auch weiterhin rechtmäßig betreiben und anwenden dürfen, enthält § 15 MPBetreibV alle Vorschriften als Sondervorschriften, die von der Medizingeräteverordnung (MedGV) abweichen, die aber notwendig sind, um jene medizinisch-technischen Geräte weiter zu betreiben, die nach den Bestimmungen der MedGV erstmalig in Verkehr gebracht wurden und nunmehr unter die Bestimmungen der Medizinprodukte-Betreiberverordnung fallen.

2 DAS WHO IST WHO DES MEDIZINPRODUKTERECHTS

Neben einem deutlich erweiterten Anwendungsbereich führt der deutsche Gesetzgeber im Medizinprodukterecht neue Begriffe ein. An dieser Stelle erkläre ich Ihnen die Begriffe »Hersteller, Betreiber und Anwender«. Um den Begriff »Medizinprodukt« wird es in Kapitel 3 gehen.

2.1 Hersteller von Medizinprodukten

Gemäß § 3 Nr. 15 MPG ist **Hersteller** die natürliche oder juristische Person, die für die Auslegung, Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung eines Medizinprodukts im Hinblick auf das erstmalige Inverkehrbringen im eigenen Namen verantwortlich ist; unabhängig davon, ob diese Tätigkeit von dieser Person oder stellvertretend für diese von einer dritten Person ausgeführt wird.

Hersteller ist aber auch die natürliche oder juristische Person, die ein oder mehrere vorgefertigte Medizinprodukte montiert, abpackt, behandelt, aufbereitet, kennzeichnet oder für die Festlegung der Zweckbestimmung als Medizinprodukt im Hinblick auf das erstmalige Inverkehrbringen verantwortlich ist.

Damit rückt neben der eigentlichen Entwicklung und Produktion eines Medizinprodukts auch die Verantwortung für das erstmalige Inverkehrbringen als Kriterium für einen Hersteller von Medizinprodukten in den Vordergrund.

2.2 Betreiber von Medizinprodukten

Der Begriff »Betreiber« ist bis heute weder im Medizinproduktegesetz noch in der Medizinprodukte-Betreiberverordnung definiert. In Anbetracht der Vielzahl von Aufgaben, die der Gesetzgeber dem **Betreiber** von Medizinprodukten in der Medizinprodukte-Betreiberverordnung zuspricht, ohne festzulegen, wer denn tatsächlich Betreiber ist, führt dies zumindest in der

Praxis der ambulanten Pflege sowie der Altenpflege zu einer großen Rechtsunsicherheit. Erschwerend kommt hinzu, dass das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig in seinem Urteil vom 16.12.2003 Folgendes entschieden hat: »Eine gesetzliche Krankenkasse, die ihren Versicherten die von diesen benötigten elektrisch betriebenen nichtimplantierbaren Hilfsmittel unter Einschaltung eines Sanitätshauses leihweise überlässt, ist nicht Betreiberin der Geräte im Sinne der Medizinprodukte-Betreiberverordnung.«⁴

Solange der deutsche Gesetzgeber den Begriff Betreiber nicht gesetzlich regelt, ergibt sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die folgende **Definition** für einen **Betreiber**:

Betreiber eines Medizinprodukts ist jede natürliche oder juristische Person, die die **tatsächliche** Sachherrschaft über das Medizinprodukt ausübt. Ausübung der tatsächlichen Sachherrschaft bedeutet, alle Aufgaben und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten und Kosten wahrzunehmen, die einem Betreiber von Medizinprodukten in der Medizinprodukte-Betreiberverordnung zugesprochen werden.

Natürliche bzw. juristische Personen als Betreiber von Medizinprodukten

Natürliche Personen als Betreiber von Medizinprodukten

- Altenpfleger/in als Inhaber/in eines privaten ambulanten Pflegedienstes
- Arzt für Allgemeinmedizin als Inhaber einer Arztpraxis
- Physiotherapeut als Inhaber einer Praxis für Physiotherapie

Juristische Personen als Betreiber von Medizinprodukten

- Träger eines Krankenhauses, z.B. Landkreis
- Träger eines Altenheimes, z.B. Landeshauptstadt
- Träger einer Sozialstation, z. B. Wohlfahrtsverband jeweils vertreten durch z. B. den Geschäftsführer oder Verwaltungsdirektor.

⁴ Bundesverwaltungsgericht, Urt. vom 16.12.2003 – 3 C 47.02

Juristisch wird zusätzlich unterschieden in »Eigentümer« (§ 872 BGB) und »Besitzer« (§ 854 BGB) einer Sache. Nach dieser Unterscheidung muss der Besitzer eines Medizinprodukts nicht unbedingt auch dessen Eigentümer sein, denn über die Verantwortung als Betreiber entscheiden die Besitz- und nicht die Eigentumsverhältnisse. Demnach ist auch die Person Betreiber eines Medizinprodukts, die das Gerät im Rahmen eines Miet- oder Leasingvertrages besitzt und für die Anwendung am Menschen zur Verfügung stellt, somit also die tatsächliche Sachherrschaft über das Medizinprodukt ausübt.

Besitzer oder Betreiber?

- 1. Der Eigentümer ist nicht zugleich Besitzer und Betreiber
- Ein Träger betreibt in einer Großstadt drei Altenpflegeeinrichtungen und least 30 gleiche elektrisch betriebene Blutdruckmessgeräte. Die Leasinggesellschaft finanziert die 30 Blutdruckmessgeräte und erwirbt somit die Eigentumsrechte an diesen Medizinprodukten. Die Leasinggesellschaft ist **Eigentümer** gemäß § 872 BGB.
- Gleichzeitig gehen die 30 Blutdruckmessgeräte in den Besitz des Trägers über, der sie auf seine drei Altenpflegeeinrichtungen verteilt, in denen sie an den Bewohnern angewendet werden.

Dadurch übt der Träger die **tatsächliche** Sachherrschaft über die 30 Blutdruckmessgeräte aus und ist somit **Besitzer** nach § 854 BGB **und Betreiber** der 30 elektrisch betriebenen Blutdruckmessgeräte.

- 2. Der Eigentümer ist zugleich Besitzer und Betreiber
- Eine Altenpflegerin als Inhaberin eines privaten ambulanten Pflegedienstes kauft ein elektrisch betriebenes Blutdruckmessgerät und bezahlt dieses bar im Sanitätshaus. Damit ist sie Eigentümerin des Blutdruckmessgerätes gemäß §872 BGB.
- Gleichzeitig entscheidet sie als Inhaberin ihres ambulanten Pflegedienstes über die Verwendung des Blutdruckmessgerätes und übt somit die **tatsächliche** Sachherrschaft im täglichen Geschäftsverkehr aus.

Damit ist die Altenpflegerin als Inhaberin ihres ambulanten Pflegedienstes zugleich Eigentümerin nach § 872 BGB, Besitzerin nach § 854 BGB und somit Betreiberin des elektrisch betriebenen Blutdruckmessgerätes.

Definition »Betreiber«

Der Betreiber eines Medizinprodukts ist jede natürliche oder juristische Person, die das Medizinprodukt besitzt und die tatsächliche Sachherrschaft über das Medizinprodukt ausübt.

Der Betreiber von Medizinprodukten ist in vollem Umfang verantwortlich

- für die Umsetzung der rechtlichen Vorschriften des Medizinproduktegesetzes, der Medizinprodukte-Betreiberverordnung und der Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung in jeder seiner Einrichtungen;
- für die Schaffung organisatorischer Voraussetzungen, um Medizinprodukte sicher, zweckbestimmt und sachgerecht anzuwenden bzw. anwenden zu lassen;
- für die Bereitstellung sicherer Medizinprodukte.

2.3 Anwender von Medizinprodukten

Auch der Begriff »Anwender« ist bis heute weder im Medizinproduktegesetz noch in der Medizinprodukte-Betreiberverordnung definiert. In Anbetracht der Vielzahl von Aufgaben, die der Gesetzgeber dem Anwender von Medizinprodukten im Medizinproduktegesetz und der Medizinprodukte-Betreiberverordnung zuspricht, ohne festzulegen, wer denn tatsächlich Anwender ist, führt dies in der täglichen Pflegepraxis nicht selten zu einer großen Rechtsunsicherheit.

Definition »Anwender«

In Analogie zur Begrifflichkeit der Medizingeräteverordnung (MedGV) wird als Anwender jede Person verstanden, die ein Medizinprodukt **eigenverantwortlich** am Menschen anwendet, unabhängig von ihrer Qualifikation.

Anwender

Pflegende, Ärzte, Pflege-, Arzthelfer, Physiotherapeuten, ehrenamtliche Mitarbeiter, Rettungssanitäter, -assistenten, Studenten, Praktikanten und Zivildienstleistende, wenn sie Medizinprodukte eigenverantwortlich anwenden.

Keine Anwender

All die Personen, die unter ständiger Aufsicht, z.B. im Rahmen der Einweisung in die sachgerechte Handhabung eines Medizinprodukts oder der Ausbildung, das Medizinprodukt anwenden, weil sie nicht eigenverantwortlich über die Handhabung des Medizinprodukts entscheiden: z.B. Auszubildende, Fachweiterbildungsteilnehmer, neue Mitarbeiter. In diesem Fall ist die anleitende bzw. einweisende Person Anwender des Medizinprodukts.

Auszubildende in der Pflege

- Eine Auszubildende der Altenpflege wird im Rahmen ihrer Ausbildung durch einen Altenpfleger, der zugleich ihr Praxisanleiter ist, unter dessen ständiger Aufsicht in die sichere, zweckbestimmte und sachgerechte Handhabung eines Blutzuckermessgerätes eingewiesen. Anwender des Blutzuckermessgerätes am Bewohner ist der Altenpfleger und nicht die Auszubildende.
- Nach erfolgreicher und schriftlich dokumentierter Einweisung in die sichere, zweckbestimmte und sachgerechte Handhabung benutzt eine Auszubildende das Blutzuckermessgerät eigenverantwortlich am Bewohner. Nun ist die Schülerin Anwender dieses Medizinprodukts und nicht mehr der Altenpfleger, der sie zuvor eingewiesen hat. Damit liegt auch die rechtliche Verantwortung für die korrekte Ausführung des sicheren, zweckbestimmten und sachgerechten Anwendens des Blutzuckermessgerätes bei der Auszubildenden und nicht beim zuvor anleitenden Altenpfleger. Dieser ist dafür verantwortlich, die zuvor durchgeführte Einweisung der Auszubildenden in die sichere, zweckbestimmte und sachgerechte Handhabung des Blutzuckermessgerätes inhaltlich sachlich-fachlich richtig durchzuführen.

Arzt und Altenpfleger

Ein Altenpfleger und der »Hausarzt« eines Bewohners benutzen unabhängig voneinander das Blutzuckermessgerät eigenverantwortlich am Bewohner. Beide sind Anwender dieses Medizinprodukts.

Hinweis

Der Anwender eines Medizinprodukts ist jede Person, die das Medizinprodukt eigenverantwortlich am Menschen anwendet, unabhängig von ihrer Qualifikation.